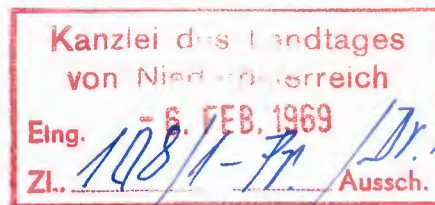




REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.608-2c/69  
Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen  
Landtages vom 13. Dezember 1968 über die Ein-  
hebung einer Landesumlage;  
Einspruch der Bundesregierung.

Zu Zl. 108 ex 1968  
vom 13. Dezember 1968



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

=====

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Februar 1969 be-  
schlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen  
Landtages vom 13. Dezember 1968 über die Einhebung einer Landes=  
umlage

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

1. Gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 2,  
sind von den ländersweise errechneten Ertragsanteilen der Gemeinden  
an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spiel=  
bankabgabe 13,5 von Hundert auszuscheiden und den Ländern für die  
Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände  
zu überweisen; die restlichen 86,5 von Hundert sind durch die  
Länder nach bestimmten Schlüsseln auf die Gemeinden aufzuteilen.

Nach § 12 Finanzausgleichsgesetz 1967 gebühren den Ländern  
und Gemeinden gesetzlich näher bestimmte Vorschüsse auf die ihnen  
zustehenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;  
sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres  
der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März,  
hat der Bund eine Zwischenabrechnung und auf Grund des Rechnungsab=

schlusses des Bundes die endgültige Abrechnung durchzuführen und hiebei den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben flüssigzumachen sowie allfällige Übergenüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüssen hereinzubringen. Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben die den Gemeinden gebührenden Anteile nach § 11 an die Gemeinden bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der dem Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bundes empfangen haben.

§ 2 des Gesetzesbeschlusses steht im Widerspruch zu diesen zwingenden Anordnungen eines Bundesgesetzes und ist aus diesem Titel nicht verfassungskonform.

2. Nach § 16 Abs.2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, findet eine Zwangsvollstreckung auf Abgabenertragsanteile, die den Gemeinden gegen den Bund zustehen, nicht statt. Ausnahmen von diesem Verbot kann nur das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Landesregierung bewilligen. Die zwangsweise Einbehaltung der Landesumlage von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben kommt einer Zwangsvollstreckung auf Abgabenertragsanteile, die den Gemeinden gegen den Bund zustehen, gleich. Die Ausnahme von dem in § 16 Abs.2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 normierten Verbot der Zwangsvollstreckung ordnet eine landesgesetzliche Vorschrift, nämlich § 2 des Gesetzesbeschlusses an, die somit auch im Widerspruch zu § 16 Abs.2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 steht und aus diesem Titel nicht verfassungskonform ist.

3. Sollte der niederösterreichische Landtag entgegen dem Einspruch der Bundesregierung den vorliegenden Gesetzesbeschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder wiederholen (Art. 98 Abs.2 B.-VG.), so wäre der Gesetzesbeschluss dem im § 9 F.-VG. 1948 vorgesehenen Verfahren zu unterziehen.

Eine Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses vor einer Entscheidung des in dieser Verfassungsbestimmung vorgesehenen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und Bundesrates oder vor Ablauf der hiefür vorgesehenen Frist wäre, sofern die Bundesregierung ihre Einwendung nicht vorher zurückzieht, eine Verletzung der Bundesverfassung.

5. Feber 1969  
Der Bundeskanzler:

*Werner*

~~Amt der NT. Landesregierung  
Einkaufsstelle~~

*Landtagskanz.*

~~6. FEB. 1969~~

~~Bearb.: Beilagen  
Stempel.~~

Erging an:

✓ Herrn Präsidenten ÖkR. Leopold WEISS,  
✓ den Klub der Ö V P ,  
✓ den Klub der S P Ö ,  
✓ die Abteilung IV/1- Herrn Vortr.Hofrat Dr.RIEMER,  
mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme.

Wien, den 6. Februar 1969

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.